



GEMEINDE ELLGAU
MITGLIED DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NORDENDORF



S A T Z U N G
für die
Kindertageseinrichtung
der
Gemeinde Ellgau
(Kindertageseinrichtungssatzung)



Inhalt

Inhalt.....	- 2 -
ERSTER TEIL: Allgemeines	- 3 -
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung.....	- 3 -
§ 2 Personal.....	- 4 -
§ 3 Beiräte	- 4 -
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	- 4 -
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	- 4 -
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung	- 5 -
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten.....	- 6 -
§ 7 Krankheit, Anzeige.....	- 7 -
DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten	- 8 -
§ 8 Betreuungsjahr	- 8 -
§ 9 Öffnungszeiten	- 8 -
§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit	- 8 -
VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss	- 10 -
§ 11 Änderung der Buchungszeit	- 10 -
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden	- 10 -
§ 13 Ausschluss.....	- 11 -
FÜNFTER TEIL: Sonstiges.....	- 11 -
§ 14 Verpflegung	- 11 -
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende.....	- 12 -
§ 16 Gespeicherte Daten.....	- 12 -
§ 17 Unfallversicherungsschutz.....	- 12 -
§ 18 Rauchverbot	- 12 -
§ 19 Härteklausel.....	- 12 -
§ 20 Haftung.....	- 13 -
§ 21 Gebühren.....	- 13 -
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	- 13 -
SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen	- 13 -
§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung	- 13 -
§ 24 Inkrafttreten	- 14 -



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Ellgau folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellgau (Kindertageseinrichtungssatzung):

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Ellgau das Kinderhaus „Pusteblume“ in Ellgau. ²Darin integriert sind die Kinderkrippe, der Kindergarten und der Kinderhort. ³Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) ¹Das Kinderhaus „Pusteblume“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und wird von der Gemeinde ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung betrieben. ²Die Einrichtung soll eine familienunterstützende und familienergänzende Funktion wahrnehmen.
- (3) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (4) ¹Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. ²In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) Der Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder ab der Einschulung bis zum Alter von ca. 10 Jahren.
- (6) ¹Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 10 Monaten bis zu Schulkindern der vierten Klasse in der entsprechenden Einrichtung. ²Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis incl. der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden in der Regel altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung angeboten. ³Die Wahl der jeweiligen Betreuungsform wird durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.



§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Ellgau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, wie z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. ⁴Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10 a IfSG). ²Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn oben genannter Nachweis nicht erbracht wird.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 6. bis zur 9. KW durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. ²Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.



- (4) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (5) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird auf die Mitteilungspflichten nach Art. 27 BayKiBiG verwiesen.
- (6) ¹Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Ellgau, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. ²Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. ³Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
- Kinder, die in der Gemeinde Ellgau ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - Alter der Kinder.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Ellgau.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Ellgau wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ellgau haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.



- (6) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ellgau hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ellgau haben, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ellgau benötigt wird.
- (8) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (10) ¹In der Kinderkrippe soll eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. ²Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. ³Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.



- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich (spätestens mit Beginn der Kernzeit) der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) ¹Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 27 BayKiBiG. ²Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten werden die Vorschriften des Art. 33 BayKiBiG angewendet.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) ¹Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. ²Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.
- (5) ¹Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. ²Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. ³Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. ⁴Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (7) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.



DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:00 bis 15:00 Uhr und der Hort von 07:00 bis 15:00 Uhr und in den Ferien von 07:00 bis 15:00 Uhr. ²Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) ¹Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung in der ersten Ferienwoche geschlossen. ²In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung mindestens drei Wochen geschlossen. ³Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. ⁴In den Pfingstferien wird die Einrichtung eine Woche geschlossen.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. ²Ebenso können die Kindertageseinrichtungen für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. ³Dies wird rechtzeitig durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Gemeinde Ellgau ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. ²Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die **Kernzeit** für den **Kindergarten** (Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 08:15 – 12:15 Uhr.
- (2) Die **Mindestbuchungszeit** für **Kindergartenkinder** bis zur Einschulung beträgt 22,5 Stunden verteilt auf 5 Tage die Woche (4,5 Stunden pro Tag).
- (3) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im **Kindergarten** folgende **Buchungszeiten** angeboten:

Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau



- a) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (4) Die **Mindestbuchungszeit** für **Krippenkinder** bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 13,5 Stunden verteilt auf 3 Tage die Woche (4,5 Stunden pro Tag) und erfolgt in Anlehnung an die Kernzeit der Kindergartenkinder.
- (5) Für Kinder von 10 Monaten bis drei Jahren werden in der **Kinderkrippe** folgende **Buchungszeiten** angeboten:
- a) von größer 2 bis einschließlich 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (6) Für **Schulkinder** (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten mit einer **Mindestbuchungszeit** von 12,5 Stunden pro Woche angeboten:
- a) von größer 2 bis einschließlich 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (7) In den Ferienzeiten in Bayern kann eine befristete Aufnahme von Kindern in den Kinderhort erfolgen und eine Ferienbetreuung gebucht werden.
- (8) ¹Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). ²In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (9) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (10) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit



Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) ¹Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. ²Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 10 Abs. 3 zu wählen.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Buchungsvereinbarung.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Ellgau eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Träger (Gemeinde).
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird.



§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
 - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen;
- (2) **1**Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. **2**Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) **1**Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. **2**Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 14 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.



- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) ¹Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Kindertageseinrichtung „Pusteblyume“ nach Art. 12 und 13 DSGVO.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

§ 19 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.



§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ellgau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Ellgau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Ellgau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Ellgau nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Ellgau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
- b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Ellgau für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt innerhalb von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau vom 02.06.2016 außer Kraft.

Ellgau, den 10.05.2021

gezeichnet

Christine Gump
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)